

Unterrichtung

Hannover, den 10.09.2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023

Sondervermögen Digitalisierung - unzureichende Steuerung und Kontrolle

Beschluss des Landtages vom 11.09.2025 - Drs. 19/8377 Nr. 10 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, dass bei der Bewirtschaftung eines Sondervermögens eine Steuerung und Priorisierung der Maßnahmen sowie eine Kontrolle der Mittelverwendung erfolgen muss.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen begrüßt, dass das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen eine Evaluierung beabsichtigt, um für zukünftige vergleichbare Fallgestaltungen vorbereitet zu sein. Ziel ist dabei, die bestmögliche Steuerung und Priorisierung der Mittel zu erreichen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 30.09.2026 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 07.09.2026

Die Erfahrungen aus der Bewirtschaftung und Abwicklung des Sondervermögens Digitalisierung haben gezeigt, dass bei finanziell bedeutsamen ressortübergreifenden Sondervermögen für den bestmöglichen Erfolg des Mitteleinsatzes eine frühzeitige und klare Festlegung der Rahmenbedingungen von zentraler Bedeutung ist. Des Weiteren sollte eine wirksame ressortübergreifende Priorisierung erfolgen und die Kontrolle der Mittelverwendung weiterentwickelt werden.

Steuerung

Bereits vor der Erstellung einer Kabinettsvorlage sollte eine umfassende Vorabstimmung des federführenden Ressorts mit allen betroffenen Ressorts erfolgen, um Ziele, Fördergegenstände, Zuständigkeiten sowie die haushaltsrechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen einvernehmlich zu definieren. Auf diese Weise können unterschiedliche Erwartungen und Auslegungen der beteiligten Ressorts frühzeitig erkannt und Unklarheiten ausgeräumt werden. Für zukünftige Sondervermögen sollte zudem bereits bei Einrichtung des Vermögens in den zugrunde liegenden Kabinettsentscheidungen auf eine eindeutige Ausgestaltung der Vorgaben geachtet werden. Insbesondere sollen maßgebliche Begriffe und Fördervoraussetzungen frühzeitig definiert sowie Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten verbindlich festgelegt werden. Damit soll verhindert werden, dass unterschiedliche Auslegungen entstehen und die Mittelverwendung der Ressorts uneinheitlich erfolgt.

Darüber hinaus sollte ein regelmäßiger ressortübergreifender Austausch initiiert werden. Künftig sollten daher geeignete Abstimmungsformate auf Ebene der Beauftragten für den Haushalt sowie der fachlich zuständigen Referate und gegebenenfalls nachgeordneten Behörden eingerichtet werden. Diese könnten der frühzeitigen Identifikation von Umsetzungsproblemen, der Klärung von Auslegungsfragen und dem Austausch bewährter Verfahren dienen. Gleichzeitig ist aber das Ressortprinzip als grundlegendes Organisationsprinzip der Landesverwaltung zu wahren.

Künftig sind Auslegungsfragen und Verfahrensregelungen stärker zu standardisieren und transparent zu dokumentieren. Dadurch sollen ein einheitliches Verständnis der Rahmenbedingungen und eine bessere Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen erreicht werden.

Priorisierung

Die bestmögliche Steuerung der verfügbaren Haushaltsmittel erfordert eine starke ressortübergreifende Priorisierung. Insbesondere sollten künftig freiwerdende Mittel zunächst einer erneuten landesweiten Priorisierungsentscheidung unterzogen werden und nicht beim ursprünglichen Ressort verbleiben. Dadurch wird sichergestellt, dass verfügbare Mittel dort eingesetzt werden, wo sie den größten Nutzen für die Erreichung der mit dem Sondervermögen verfolgten Ziele erwarten lassen.

Künftig sollten bereits vor Beginn der Bewirtschaftung eines Sondervermögens Verfahren zur Priorisierung und gegebenenfalls Umverteilung von Mitteln festgelegt werden. Dies kann beispielsweise durch transparente Kriterien und entsprechende Kabinettsentscheidungen unterstützt werden.

Ziel einer solchen Priorisierung ist es, die knappen Haushaltsmittel noch stärker an den landesweiten Zielsetzungen auszurichten und gleichzeitig flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Erfahrungen aus dem Sondervermögen Digitalisierung zeigen, dass sich Mittelbedarfe für einzelne Projekte während der Projektlaufzeit verändern können, aber auch Mittelbedarfe für ganze Bereiche über die Laufzeit des Sondervermögens Veränderungen unterworfen sind. Daher sind geeignete Verfahren zur Nachsteuerung erforderlich.

Kontrolle

Künftig sollen bereits bei Einrichtung finanziell bedeutsamer ressortübergreifender Sondervermögen klare Regeln für das Berichtswesen, die Kontrolle der Mittelverwendung und die Verantwortung der beteiligten Akteure festgelegt werden. Dies umfasst insbesondere die Definition einheitlicher Berichtsanforderungen und Kontrollmechanismen.

Ein regelmäßiges Berichtswesen in einem angemessenen Turnus wird weiterhin als unabdingbar angesehen. Als ausreichend wird grundsätzlich ein halbjährlicher Berichtsrhythmus angesehen. Die Berichte sollen insbesondere Informationen zum Projektfortschritt, zum finanziellen Umsetzungsstand der Maßnahmen, zur Mittelbindung sowie zu den tatsächlich erfolgten Auszahlungen enthalten. Dadurch sollen mögliche Verzögerungen oder Abweichungen gegenüber den ursprünglichen Annahmen frühzeitig erkannt und erforderliche Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Zugleich ist es von großer Bedeutung, dass Kontrollinstrumente praxistauglich ausgestaltet werden. Ziel ist es, einerseits Transparenz für Landesregierung und Landtag sicherzustellen und andererseits die Handlungsfähigkeit der Ressorts nicht durch übermäßige Bürokratie einzuschränken. Daher sollen Kontroll- und Berichtspflichten auf die für die Steuerung wesentlichen Informationen konzentriert werden und möglichst ohne zusätzliche Gremienstrukturen auskommen.

Verantwortlichkeiten, Kontrollmechanismen und Berichtspflichten sind frühzeitig festzulegen und einheitlich auszugestalten. Auf diese Weise sollen die parlamentarische Kontrolle gestärkt und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Bewirtschaftung ressortübergreifender Sondervermögen verbessert werden.